Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Juli 1933	Nr. 46

(Nr. 13934.) Gesetz über den Staatsrat. Vom 8. Juli 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Staatsrat berät das Staatsministerium bei der Führung der Staatsgeschäfte.

§ 2.

Den Staatsrat bilden:

1. kraft ihres Amtes der Ministerpräsident und die Staatsminister;
2. kraft Ernennung durch den Ministerpräsidenten bis zu 50 Personen.

§ 3.

Die Mitglieder des Staatsrats führen die Amtsbezeichnung: Preußischer Staatsrat.

§ 4.

(1) Zum Staatsrat kann nur ernannt werden, wer mindestens 25 Jahre alt ist und die Rechte eines deutschen Staatsbürgers besitzt. Er muß in einer der preußischen Provinzen seinen Wohnsitz haben. Nicht zum Staatsrat können ernannt werden: Reichsminister, unbeschadet ihrer Mitgliedschaft als preußischer Staatsminister, Reichsstatthalter, Mitglieder einer außerpreußischen Landesregierung sowie Beamte des Reichs oder eines außerpreußischen Landes.

(2) Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 und 3 sind nur zulässig, soweit sie sich aus § 5 ergeben.

§ 5.

Der Ministerpräsident ernennt die Staatsräte aus folgenden Gruppen:

~~1. Gruppe: Staatssekretäre.~~

2. Gruppe: Der Stabschef der gesamten SA, der Reichsführer der SS, der Stabsleiter der PO, die für preußische Gebietsteile zuständigen Gauleiter der NSDAP und die eine Gruppe führenden Obergruppenführer der SA und Gruppenführer der SS. Der Ernennung des Stabschefs der gesamten SA und des Reichsführers der SS stehen die Vorschriften des § 4 Satz 2 und 3 nicht entgegen. Treffen diese Vorschriften für die Gauleiter der NSDAP, die Obergruppenführer der SA und die Gruppenführer der SS nicht zu, so kann der Ministerpräsident an ihrer Stelle einen anderen nationalsozialistischen Amtswalter oder einen anderen SA- oder SS-Führer berufen.

3. Gruppe: Vertreter der Kirchen, von Wirtschaft, Arbeit, Wissenschaft und Kunst sowie sonstige um Staat und Volk verdiente Männer.

§ 6.

(1) Der Ministerpräsident, die Staatsminister und die Staatssekretäre gehören dem Staatsrate für die Dauer ihres Amtes an, die Staatsräte der 2. Gruppe des § 5 für die Dauer der dort bezeichneten Ämter in der nationalsozialistischen Bewegung, die Staatsräte der 3. Gruppe des § 5 auf Lebenszeit.

(2) Die Zugehörigkeit der Staatsräte der 3. Gruppe des § 5 zum Staatsrat erlischt, wenn der Ministerpräsident feststellt, daß die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, auf Grund deren die Ernennung erfolgt ist.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der Ministerpräsident einem Staatsrate das Anerkenntnis unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde des Staatsrats entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt.

§ 7.

(1) Präsident des Staatsrats ist der Ministerpräsident. Er kann mit der Leitung einer Sitzung einen Staatsminister beauftragen.

(2) Der Ministerpräsident ernennt aus der Zahl der Staatsräte einen Schriftführer, der zugleich die geschäftlichen Angelegenheiten des Staatsrats verwaltet. Die Verwaltungsgeschäfte des Staatsrats führt die Geschäftsstelle des Staatsministeriums.

(3) Der Ministerpräsident gibt dem Staatsrat eine Geschäftsordnung.

§ 8.

(1) Der Staatsrat versammelt sich, wenn er vom Ministerpräsidenten einberufen wird. Der Ministerpräsident setzt die Tagesordnung für die Sitzungen fest.

(2) Der Ministerpräsident oder der ihn im Vorsitz vertretende Staatsminister eröffnet die Sitzungen des Staatsrats; er kann sie jederzeit ohne Rücksicht auf den Stand der Beratungen schließen.

§ 9.

Die Staatsräte sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen, soweit sie nicht vom Ministerpräsidenten beurlaubt sind.

§ 10.

(1) Die Staatsräte äußern sich zu den Vorlagen, die dem Staatsrate zugehen. Wichtige Gesetze sollen vor ihrer Verkündung dem Staatsrate vorgelegt werden. Hält ein Staatsrat die Beratung einer sonstigen Angelegenheit für erwünscht, so teilt er dies dem Ministerpräsidenten unter Darlegung der Gründe mit; der Ministerpräsident entscheidet endgültig, ob der Anregung zu entsprechen ist.

(2) Der Staatsrat stimmt nicht ab.

§ 11.

Die Sitzungen des Staatsrats sind nicht öffentlich.

§ 12.

Der Reichskanzler kann jederzeit die Einberufung des Staatsrats verlangen; er kann im Staatsrat jederzeit erscheinen und das Wort nehmen.

§ 13.

Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates, der preußischen Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen preußischen Körperschaften des öffentlichen Rechtes bedürfen zur Ausübung des Amtes als Staatsräte keines Urlaubs; Gehälter und Löhne sind weiter zu zahlen.

§ 14.

Das Amt der Staatsräte ist ein Ehrenamt. Die Staatsräte erhalten freie Eisenbahnfahrt und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe von Vorschriften, die das Staatsministerium erläßt. Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist nicht statthaft.

§ 15.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Mit dem Inkrafttreten ist der bisherige Staatsrat aufgelöst. Der Präsident des bisherigen Staatsrats überführt seine Geschäfte spätestens bis zum ersten Zusammentritte des neuen Staatsrats auf die Geschäftsstelle des Staatsministeriums.

(2) Der Vierte Abschnitt der Preußischen Verfassung und das Gesetz über die Wahlen zum Staatsrat vom 16. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 90) treten außer Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring,

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 8. Juli 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.